UBS-Position zu den vorgeschlagenen Änderungen der Eigenmittelverordnung

UBS befürwortet die Stärkung des Schweizer Bankensystems durch wirksame, international abgestimmte Reformen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) vereinen jedoch die strengsten Regelungen verschiedener Jurisdiktionen. Sie wären eine massive Überversicherung des Risikos, würden eine unverhältnismässige Belastung für Banken darstellen und unnötige Kosten für Schweizer Haushalte und Unternehmen verursachen. Sie können durch wirksame, international abgestimmte Ansätze ersetzt werden, um Stabilität zu erreichen und gleichzeitig die Rolle der Schweiz als führender Finanzplatz zu wahren.

Ausgangslage

Am 6. Juni 2025 legte der Bundesrat als ersten Teil umfassender Reformen nach der Credit Suisse-Krise Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) zur Vernehmlassung vor. Diese beinhalten den vollständigen Abzug bestimmter Vermögenswerte, darunter aktivierte Software und latente Steueransprüche, vom harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1), eine Verschärfung der Bewertungsregeln zur Abbildung des fairen Zeitwerts von Finanzinstrumenten (vorsichtige Bewertungsanpassungen, PVA) sowie Vorschläge zur Stärkung von verlustabsorbierenden Kapitalinstrumenten (AT1-Instrumente) (siehe «Weitere Informationen» unten). Zusätzlich zu den ERV-Änderungen schlägt der Bundesrat auf Gesetzstufe den Vollabzug ausländischer Beteiligungen vom CET1-Kapital vor.

Wieso das Thema wichtig ist

Das Ziel der Reformen ist es, die Stabilität des Bankensystems und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken, indem Lehren aus der Credit Suisse-Krise gezogen werden. Die Kapitalvorschläge ignorieren aber, dass die Credit Suisse, wie auch von der Parlamentarischen Untersuchungskommission festgehalten, vor allem wegen regulatorischer Erleichterungen über zu wenig Kapital verfügte. Die Vorschläge entsprechen nicht dem Grundsatz einer verhältnismässigen, zielgerichteten und international abgestimmten Regulierung. Sie könnten erhebliche unbeabsichtigte Folgen für die Schweizer Wirtschaft und den Finanzplatz haben:

Verlust an Wettbewerbsfähigkeit wegen fehlender internationaler Abstimmung – Die Massnahmen gehen deutlich über das Basel-III-Regelwerk und international übliche Umsetzungen hinaus. Sie würden die restriktivsten Regeln verschiedener Jurisdiktionen kombinieren. Dies wäre international beispiellos und würde die Wettbewerbsposition von UBS und der Schweiz erheblich schwächen (siehe Abbildung 1).

Nicht zielgerichtet – Die ERV-Vorschläge betreffen hauptsächlich das Gruppenkapital, anstatt – wie beabsichtigt – das Kapital des Stammhauses zu stärken. Sie würden das ausgewiesene CET1-Kapital der UBS Group AG um rund USD 11 Milliarden reduzieren und die Mindestanforderung von 19% auf 17% senken. Diese Abzüge sind «optisch» – die Vermögenswerte verbleiben in der Bilanz, würden aber nicht mehr als regulatorisches Kapital angerechnet, was UBS im Vergleich zu Wettbewerbern weniger gut kapitalisiert erscheinen liesse.

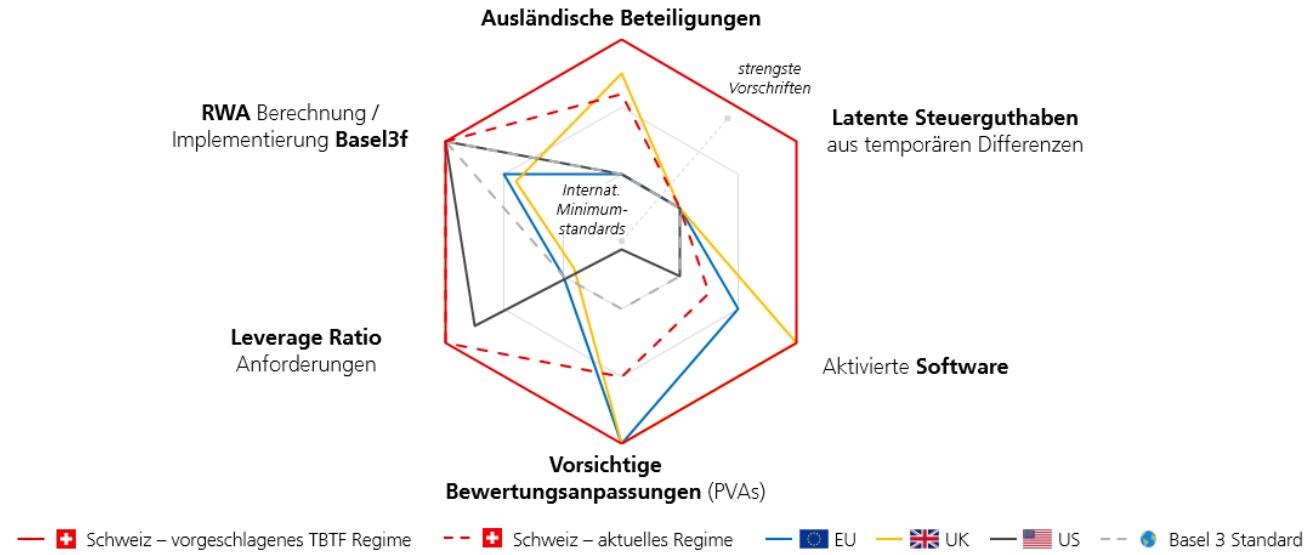
Auswirkungen auf Innovation und Investitionen – Der vollständige Abzug von Software könnte Investitionen in digitale Infrastruktur hemmen, obwohl diese für die operative Widerstandsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit von Banken entscheidend ist. Dies würde den Bankenplatz langfristig schwächen. Die EU hat ihre Entscheidung, aktivierte Software vollständig vom CET1-Kapital abzuziehen, wegen negativer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Geschäftsmodelle der Banken im Jahr 2020 wieder revidiert.

Die ERV-Massnahmen sind unverhältnismässig und sollten nicht isoliert betrachtet werden: UBS müsste aufgrund der gesamthaft vorgeschlagenen Massnahmen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe über 50% mehr Kapital halten als globale Wettbewerber (siehe Abbildung 2). Das hätte Folgen für die gesamte Schweizer Wirtschaft – mit Kosten für Haushalte und Unternehmen.

Die Position von UBS

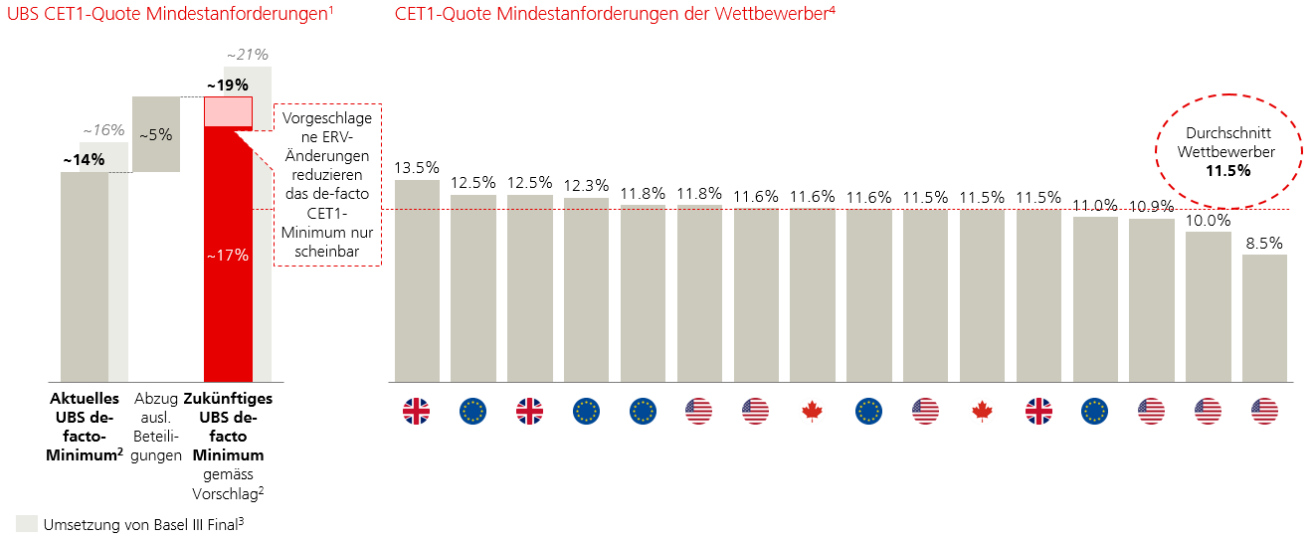
UBS ist der Ansicht, dass die Änderungen der ERV so ausgestaltet werden sollten, dass sie die Ziele der Finanzstabilität erreichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit von UBS und der Schweiz wahren. Alternative, weniger einschneidende Massnahmen könnten die Widerstandsfähigkeit wie angestrebt verbessern, wurden jedoch ohne ausreichende Begründung verworfen. Wesentliche Risiken einer Überregulierung durch Kapitalmassnahmen, wie sie in der von Alvarez & Marsal im Auftrag des Bundesrats erstellten Expertenstudie betont werden, wurden vom Bundesrat nicht berücksichtigt. Da sich die Massnahmen des gesamten Pakets zur Bankenstabilität gegenseitig beeinflussen und auch in anderen Bereichen weitreichende Massnahmen vorgeschlagen wurden, muss das Gesamtpaket definiert sein, um eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse zu ermöglichen. UBS setzt sich für eine sachliche Regulierungsdebatte ein. Es braucht eine umfassende Informationsgrundlage für diese für die Schweiz weitreichenden Entscheidungen.

Abbildung 1 – Vergleich der wichtigsten Kapitalvorschriften zwischen den Jurisdiktionen



Hinweis: Basierend auf interner Analyse und Bewertung der regulatorischen Vorschläge Bundesrats sowie anderer Regulierungsregime. Die USA haben die finalen Basel-III-Standards (B3f) noch nicht implementiert, aber sind bei der Berechnung der RWA bereits stark eingeschränkt (vgl. Collins Amendment).

Abbildung 2 – Mindestanforderungen an die CET1-Quote im internationalen Vergleich



Hinweis: **1** Pro-forma-Zahlen basieren auf 1Q25 und gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen vollständig umgesetzt werden; Geht von einem statischen antizyklischen Puffer und Säule 2-Zuschläge aus; progressive Zuschläge basieren auf der erwarteten Höhe des LRD (Leverage Ratio Denominator) und des Marktanteils (schrittweise Einführung bis 2030); LRD-Kategorien entsprechen den Vorschlägen im Schreiben des Bundesrates vom 6. Juni 2025; **2** Bei erwarteter Kapitalquote der UBS AG von 12,5-13,0% und einer Equity Double Leverage Ratio der UBS Group AG von ~100%; **3** Aufgrund der früheren und vollständigen Umsetzung von Basel III Final in der Schweiz hält UBS etwa ~2 Prozentpunkte mehr CET1 als ihre internationalen Wettbewerber; **4** Basierend auf den verfügbaren Finanzberichten zum 9. Januar 2026 für börsennotierte G-SIB-Pendants (Global Systemically Important Banks) aus Nordamerika und Europa, ohne Depotbanken; Die Bewertung der US-amerikanischen G-SIBs erfolgt auf standardisierter Basis. Der durchschnittliche Wert der Säule 2-Zufschläge von 1,3 % basiert auf den aggregierten Ergebnissen des EU Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) 2024 und wird auch als Proxy für britische Wettbewerber verwendet.

Weitere Informationen

- **Kapitalproblem bei Credit Suisse aufgrund regulatorischer Erleichterungen:** Der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Krise der Credit Suisse bestätigte, dass deren unzureichendes Kapital nicht auf niedrige regulatorische Anforderungen, sondern auf mangelhafte Durchsetzung und regulatorische Erleichterungen, insbesondere den sogenannten regulatorischen Filter, zurückzuführen war. Ohne Anwendung dieses Filters wäre gemäss des PUK-Berichts die Eigenmittelquote von Credit Suisse «von 10% Ende 2019 auf 5% im dritten Quartal 2022 und damit deutlich unter das regulatorische Minimum gefallen. Der Filter erlaubte es der CS AG, den Anschein genügender Kapitalisierung bis zum Schluss aufrechtzuerhalten». Die Krise wurde darüber hinaus durch schwerwiegende Mängel in den Bereichen Strategie, Unternehmenskultur, Risikomanagement und Governance verursacht. Ein übermässiger Fokus auf die Erhöhung der Kapitalanforderungen ist daher nicht gerechtfertigt.
- **Software als strategischer Vermögenswert:** Mit dem vollständigen Abzug vom CET1-Kapital kann aktivierte Software nicht mehr als regulatorisches Kapital angerechnet werden. Dies schwächt die Anreize für Banken, in digitale Infrastruktur zu investieren. Gleichzeitig wächst die Bedeutung von Technologie rasant – auch für Banken. Der strategische Wert intern entwickelter Software, die entscheidend zur operativen Widerstandsfähigkeit und Innovation beiträgt, nimmt entsprechend zu. Der Bundesrat will erreichen, dass Abschreibungen von Software in Krisenzeiten das regulatorische Kapital einer Bank nicht beeinträchtigen. Doch auch in extremen Krisensituationen behält Software einen erheblichen Wert. UBS schrieb die Software der Credit Suisse im Rahmen der Integration nur dort ab, wo wegen grosser Geschäftsüberschneidungen bereits äquivalente Systeme vorhanden waren. Bei einer eigenständigen Sanierung der Credit Suisse hätte die Software nur selektiv in den von der Restrukturierung betroffenen Geschäftsbereichen gezielt abgeschrieben werden müssen.
- **Abweichung von internationalem Standard bei DTAs:** Latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (TD DTAs) stellen künftig erwartete Steuervorteile dar, weil eine Bank aktuell mehr Steuer gezahlt (oder weniger Aufwand verbucht) hat, als künftig zu zahlen sein wird. Die Regeln in der Schweiz, der EU, dem Vereinigten Königreich und den USA entsprechen heute den Basel-III-Standards, welche TD DTAs bis zu einer Schwelle von 10% des CET1-Kapitals anerkennen. Der Bundesrat schlägt einen vollständigen Abzug (Schwelle von 0 %) vor. Auch hier will der Bundesrat erreichen, dass Abschreibungen von TD DTAs in Krisenzeiten das regulatorische Kapital einer Bank nicht beeinträchtigen. Bei der Credit Suisse resultierten die Abschreibungen bei TD DTAs im Jahr 2022 jedoch vor allem aus Entscheidungen des Verwaltungsrats und Managements, Teile des Investmentbanking-Geschäfts zurückzufahren, wobei der Verkauf gewisser Geschäfte mit deren DTAs zu einer Verbesserung der Kapitalquote führte. Die DTAs von UBS gehören hingegen überwiegend Geschäftsbereichen an, die Teil des langfristigen Kerngeschäfts sind und auch in Krisenzeiten oder im Falle eines Verkaufs werthaltig bleiben – daher ist eine klare Abweichung von den Basel-Standards und der internationalen Praxis nicht gerechtfertigt.
- **Vorsichtige Bewertungsanpassungen (PVA):** PVAs sind zusätzliche Kapitalpuffer für Vermögenswerte mit unsicherem Wert in Krisen. Um sicherzustellen, dass Bewertungen auch unter angespannten Marktbedingungen robust und widerstandsfähig bleiben, schlägt der Bundesrat vor, den Bewertungsabschlag auf das europäische Niveau anzuheben. Diese Änderung würde die internationale Harmonisierung verbessern, aber die Kapitalanforderungen von UBS um rund USD 2 Milliarden erhöhen.
- **Rolle von AT1-Kapital:** AT1-Instrumente haben in einer Krise verlustabsorbierende Wirkung und schaffen zusätzliches Kapital, indem sie in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden. Daher sind sie ein zentraler Bestandteil des Kriseninstrumentariums, sowohl in internationalen Standards als auch im Schweizer Kapitalregime. Der Fall Credit Suisse zeigte ihre Wirksamkeit. Die Vorschläge des Bundesrats gehen jedoch in zwei unterschiedliche Richtungen: Einerseits zielen sie darauf ab, AT1-Instrumente zu stärken, indem strengere Regeln für eine Rückzahlung und die automatische Aussetzung von Zinszahlungen für AT1-Kapitalinstrumente vorgesehen sind. Andererseits konzentrieren sich die Vorschläge zum Vollabzug bestimmter Vermögenswerte nur auf das harte Kernkapital, mit einer Erhöhung der CET1-Kapitalanforderungen um 50%, und ignorieren dabei die Rolle der AT1-Instrumente in einer Krise. Darüber hinaus schlägt der Bundesrat vor, dass UBS ihre AT1-Instrumente um USD 8 Milliarden – und damit erheblich – reduzieren kann, um die Kostenfolgen aus der CET1-Erhöhung abzufedern. Dies würde AT1-Kapital als wichtiges Instrument im Krisenmanagement deutlich schwächen. Eine Annäherung an die Anwendung dieser wichtigen Kapitalinstrumente in der EU und im Vereinigten Königreich würde die Wirksamkeit dieser Instrumente hingegen wesentlich verbessern.